

**Die Stiftung Haus Lindenhof ist Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung und für ältere Menschen.**

**Wir sind eine kirchliche Stiftung privaten Rechts und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. angeschlossen. Dies bedeutet, dass sich das Handeln an den lebensbejahenden, christlichen Zusagen orientiert. Unser Leitspruch selbst.bestimmt.leben. schließt alle Lebensentwürfe ein, die die Menschenwürde achten.**

**Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung**  
Lindenhofstr. 109  
73529 Schwäbisch Gmünd  
Telefon 07171 802-262  
wohnenundarbeiten@haus-lindenhof.de  
www.haus-lindenhof.de

**Spendenkonten**

**KSK Ostalb:**  
IBAN DE62 6145 0050 1000 2748 97  
**VR-Bank Ostalb eG**  
IBAN DE92 6149 0150 1110 0100 01

**Redaktion (01/2021):**

Johannes Blaurock  
Nadine Horn  
Stefanie Neufert  
Irmengard Rappold

**inhaltliche Begleitung:**

Arbeitskreis Christliche Kultur  
V.i.S.d.P. Prof. Dr. Wolfgang Wasel,  
Vorstand  
Michael Abele  
Pfr. Ansgar Bausenhardt  
Johannes Blaurock  
Helmut Geier  
Nadine Horn  
Brigitte Scherer  
Ralf Tödter  
Clemens Wochner-Luikh

**fachliche Beratung:**

Dr. Hans-Martin Brüll, Bodnegg

# Freiheit und Sicherheit in der Begleitung von Menschen mit Behinderung

Leitfaden zur Prävention von Freiheitsentzug und Gewalt  
Bereiche Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung und Martinus Schule

Bilder: New Africa, Alexander Borisenko, genotari, LIGHTFIELD STUDIOS, Comeback Images, Stanislav, Yakobchuk Olena, STUDIO GRAND WEB, Monkey Business, nito, eugenelucky/stockadobe josh-applegate, markus-spiske/unsplash

Mitglied im Caritasverband  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart



# Inhalt

- 03 Editorial
- 04 Unser Grundverständnis
- 04 Unsere Aufgaben
- 05 **Leben in Freiheit und Sicherheit: ein Spannungsverhältnis**
- 07 **Prävention in der Assistenz von Menschen, die wir begleiten**  
Wenn die Orientierung nachlässt...  
Wenn es mit dem Laufen nicht mehr so klappt...  
Wenn Angst oder Unruhe den Alltag bestimmen...  
Wenn es zu Angst- und Unruhezuständen von Bewohnern mit einer psychischen Erkrankung kommt...  
Wenn das Verhalten zum Sprachrohr wird...  
Wenn jemand im Zusammenleben die Kontrolle verliert...
- 08 **Prävention in der Assistenz von Menschen mit herausforderndem Verhalten**
- 09 **Selbststeuerung, Impulskontrolle und Begleitung bei Kontrollverlust**  
Die Auszeit  
Das Time-out  
Begleitung bei Kontrollverlust
- 14 **Freiheitsentziehende Maßnahmen**  
Freiheitsentziehende Maßnahmen als letztes Mittel der Wahl
- 16 **Umgang mit Gewalt**  
**Formen von Gewalt**  
Personelle (direkte) Gewalt  
Strukturelle (indirekte) Gewalt  
Kulturelle Gewalt  
**Stufen von Gewalt**  
Grenzverletzungen  
Übergriffe  
Strafrechtlich relevantes Verhalten
- 21 **Notwehr und Nothilfe**
- 22 **Umgang mit Delinquenz bei Menschen, die wir begleiten**
- 23 **Psychohygiene und Qualifizierung**
- 24 **Ausblick**
- 25 **Ampel zur Deeskalation**
- 27 **Literaturverzeichnis**

„Was willst du, dass ich dir tue?“

Lukas 18,41

## Editorial

Unter dem Motto **selbst.bestimmt.leben. engagieren wir uns in der Stiftung Haus Lindenhof seit nunmehr 50 Jahren für Menschen. Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zu stärken und dabei für Sicherheit und Schutz einzustehen sind grundlegende Faktoren, damit ein erfülltes Leben gelingt. Das ist ein hoher Anspruch an unser fachliches Handeln und das Miteinander in einer Dienstgemeinschaft. Dieses anzustreben ist unser gemeinsames Interesse.**

Der vorliegende Leitfaden ist im Rahmen eines Projektes unter dem Titel „Achtsamkeit“ entstanden. Er verfolgt das Ziel, unsere Arbeit zu analysieren, Führungskräfte und Mitarbeitende zu sensibilisieren und „Achtsamkeitsrisiken“ zu beleuchten.

Dieser Leitfaden eröffnet Wege, wie dies geschehen kann. Er klärt unser Grundverständnis im Umgang miteinander, das immer von einem Spannungsverhältnis zwischen Freiheits- und Sicherheitsbedürfnis geprägt ist. Er zeigt auf, dass vorausschauendes Handeln, das Schaden begrenzt, sinnvoller ist als ein hektisches Reagieren auf Gefährdungen. Er macht deutlich, wie Selbststeuerung auch bei Kontrollverlust wieder gelingen kann.

Wir wollen in unseren Häusern und Diensten ein Klima von Respekt und Wertschätzung leben, Nähe und Distanz professionell ausbalancieren – in der Begleitung von Menschen und in der Begegnung miteinander. Wir wollen eine Haltung einüben, die nicht wegschaut, wenn es Anzeichen gibt, dass im Umgang miteinander etwas „nicht stimmt“. Dazu gehört, dass es eine klare Sprache gibt, die die Dinge beim Namen nennt. Über Missbrauch, Gewalt, aber

auch über das Thema Sexualität, Intimität und Nähe braucht es Sprachfähigkeit, um lebensfeindliche Entwicklungen vorzusehen. Übergriffe und andere Gewalttaten dürfen nicht vertuscht werden. Wer mit solchen Handlungen konfrontiert wird, ist verpflichtet ihnen nachzugehen und sie zu melden. Freiheit und Sicherheit geht alle an.

Wir wollen in der Begleitung von Menschen auch Situationen achtsam und zugewandt auflösen, die für alle Beteiligten eine Gefahr darstellen können. Wenn beispielsweise Menschen die Kontrolle über ihre Handlungen verlieren oder Mitarbeitende unüberlegt agieren, dann sind Selbstbestimmung, Freiheit und Sicherheit gefährdet. In solchen Grenzsituationen heißt es, einen klaren Kopf zu bewahren.

Mit dieser Neuauflage des Leitfadens verbinden wir die Hoffnung, dass Achtsamkeit im Miteinander als Dienstgemeinschaft und in der Begleitung von Menschen als verantwortlicher Wert in der Stiftung erkennbar ist. Auf diesem Grund kann Gewalt nicht gedeihen.

Schwäbisch Gmünd, im Januar 2021  
Direktor Prof. Dr. Wolfgang Wasel, Vorstand

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wechseln wir im Text zwischen männlicher und weiblicher Form. Es versteht sich von selbst, dass alle Geschlechter eingeschlossen sind.*



Jeder Mensch ist einmalig, einzigartig und hat seine eigene Würde.

## Leben in Freiheit und Sicherheit: ein Spannungsverhältnis

Die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gelten als Grundrechte jedes Menschen.

Diese finden ihren Niederschlag in Gesetzen, Sozialgesetzbüchern und zahlreichen Verordnungen von Bund und Ländern. Die Prinzipien von Selbstbestimmung und Autonomie sind handlungsleitend im Umgang von Menschen, die wir in unseren Einrichtungen und Diensten begleiten.

Im Zusammenleben ergeben sich immer wieder Situationen, in denen die Persönlichkeitsrechte zweier oder mehrerer Personen miteinander konkurrieren: Das Bedürfnis der persönlichen Entfaltung des Einen hat zur Folge, dass die Freiheit oder gar die Unversehrtheit des Anderen bzw. Dritter beeinträchtigt oder gar verletzt werden könnte. Mitarbeitende, die Menschen begleiten, sind immer wieder gefordert, auf Spannungsfelder klärend, abwägend und vermittelnd einzugehen.

Unter den hier benannten Aspekten können sich verschiedene ethische Spannungsfelder ergeben:

Dazu einige Beispiele aus dem Alltag:

**Freiheit eines Bewohners vs. Freiheit einer Bewohnerin:** Ein Bewohner greift mit den Händen regelmäßig in die Teller seiner Tischnachbarn und stößt die Gläser mit Getränken um.

**Freiheit eines Bewohners vs. Schutz einer Mitarbeiterin:** Ein Bewohner hat die Gewohnheit, Mitarbeiterinnen unvermittelt den Arm von hinten um den Hals zu legen und zuzudrücken.

**Freiheit eines Mitarbeitenden vs. Sicherheit/Schutz einer Bewohnerin:** Ein Mitarbeiter ist nach Dienstschluss auf dem Weg zu seinem Auto und bemerkt eine Bewohnerin im Eingangsbereich der Werkstatt, die orientierungslos auf und ab läuft.

**Freiheit einer Mitarbeiterin vs. Sicherheit/Schutz eines Mitarbeiters:** Eine Mitarbeiterin äußert im Team gegenüber einer abwesenden Mitarbeiterin kompromittierende Aussagen.

## Unser Grundverständnis

Unser Handeln ist christlich geprägt.

Die Satzung formuliert Ziel und Zweck der Stiftung so: "Den Auftrag Jesu Christi, den Nächsten zu lieben, zu erfüllen."<sup>1</sup> Jeder Mensch ist einmalig, einzigartig und hat seine eigene Würde. Jeder Mensch strebt nach Freiheit und Sicherheit. Er braucht einen sicheren, haltgebenden Lebensraum, in dem er sich möglichst frei entfalten kann. Gerade so wie dies unser Stiftungsmotto einfordert: **selbst.bestimmt.leben.**

In unserem Alltag kommt es uns darauf an, achtsam miteinander umzugehen und das Miteinander lebendig zu gestalten. Führungskräfte schaffen Lebens- und Arbeitsbedingungen, die den Menschen dienen. Mitarbeitende fördern und stärken die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und sorgen für Schutz und Sicherheit in allen Lebenslagen.

## Unsere Aufgaben

Aus diesem Grundverständnis heraus ergeben sich für uns folgende Aufgaben:

- Wir gehen achtsam auf Wünsche und Bedürfnisse der Menschen ein, die wir begleiten.
- Die Rechte auf Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit gelten für Menschen, die wir begleiten, wie auch für uns.
- Wir berücksichtigen im Umgang mit unseren Klienten fachliche, ethische und rechtliche Aspekte – vor allem in kritischen Situationen wie Kontrollverlust oder Freiheitsentzug.
- Wir wissen, wie wir vor, während und nach krisenhaften Situationen vorgehen.

<sup>1</sup> Satzung der Stiftung Haus Lindenhof, 2012, S.4.

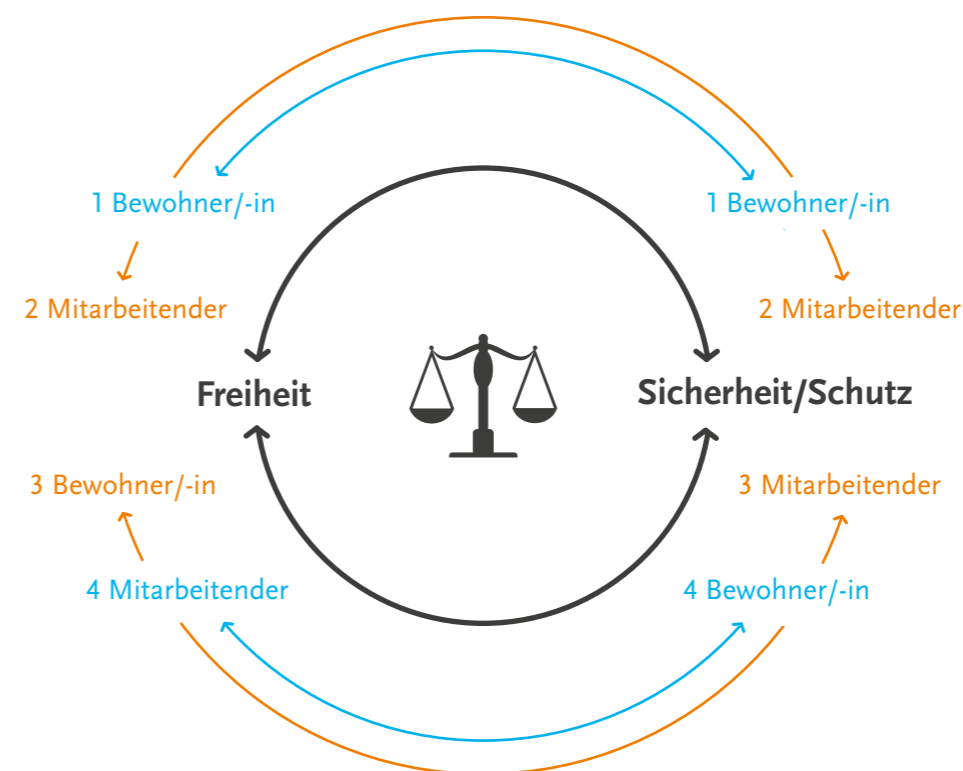


Abb. Ethische Spannungsfelder



Jedes Verhalten macht Sinn,  
wenn man den Hintergrund kennt.  
– Virginia Satir

## Prävention in der Assistenz von Menschen, die wir begleiten

Aus der Praxis lassen sich einige Konstellationen beschreiben, in denen wertvolle, gleichwertige Güter eines Lebens in Würde gegeneinander abgewogen werden.

Wir bevorzugen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen präventive Vorgehensweisen. Diese sollen unnötige Lebensrisiken verhindern oder vermindern. Uns leitet dabei der Grundsatz: Prävention vor Reaktion. Im Folgenden sollen einige dieser Lebensvollzüge beschrieben und präventive Lösungsansätze aufgezeigt werden, die sich in der Praxis bewährt haben.

<sup>2</sup> Technische, häufig IT-gestützte Systeme für mehr Sicherheit in der Begleitung von desorientierten Personen

### Wenn die Orientierung nachlässt...

Mitarbeitende kennen die Risiken, die sich für Menschen, die sie begleiten, wenn die Orientierung zur eigenen Person und/oder zur Umwelt nur lückenhaft zur Verfügung steht oder nachlässt. Es können sich gefährdende Situationen für die betreffende Person selbst ergeben, wenn sie z.B. unbeaufsichtigt auf die Straße läuft, aber auch wenn Verkehrsteilnehmer in Gefahr gebracht werden.

#### ... dann halten wir es für sinnvoll:

Technische Lösungen anzuwenden, z.B. den Einsatz von GPS-Sensoren, dem sogenannten Schutzengel-System<sup>2</sup> oder Lichtschranken. Bei der Gestaltung von Wohnungen ist auf die Elemente zur Orientierung zu achten wie Namensschilder an den Türen oder Raumschmuck, der an die eigene Lebensgeschichte erinnert. Sie sind eine sinnvolle Alternative zu geschlossenen Türen. Grundsätzlich ist bei technischen Hilfen immer zu prüfen, ob ihr Einsatz genehmigungspflichtig hinsichtlich eines möglichen Freiheitsentzugs ist.

### Wenn es mit dem Laufen nicht mehr so klappt...

In der Assistenz von Menschen mit Behinderung stehen freiheitsentziehende Maßnahmen immer wieder im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sturzprophylaxe. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nicht nur aus rechtlichen und ethischen Gründen sehr behutsam einzusetzen, Forschungen zeigen zudem, dass der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen den Rückgang von physischen und kognitiven Fähigkeiten begünstigen. Vorbeugende Maßnahmen und Angebote hingegen führen zu einer deutlichen Kompetenzsteigerung und stärken zudem das Selbstbewusstsein.

#### ... dann halten wir es für sinnvoll:

- Bewohner zu motivieren, bei der Sitzgymnastik mitzumachen.
- sie mit freundlichen Tipps und Hinweisen anzuregen, geeignete Hilfsmittel zu nutzen.
- sie zu ermuntern, beim Aufstehen Hilfe zu holen.

### Wenn Angst oder Unruhe den Alltag bestimmen...

Wenn Menschen, die wir begleiten, Zeichen von Angst, Erregung oder Unruhe zeigen, wird häufig vorgeschlagen, sedierend mit Medikamenten einzugreifen. Im Vorfeld oder ergänzend zu einer Medikation sind alternative Vorgehensweisen zu prüfen.

#### ... dann halten wir es für sinnvoll:

- über die Gewohnheiten, Vorlieben oder prägende Ereignisse aus der Lebensgeschichte Bescheid zu wissen, um daraus Handlungsalternativen abzuleiten.
- mit Angehörigen oder Kollegen zu sprechen und deren Erfahrungen zu nutzen. Häufig bewirken bereits kleine Veränderungen im Tagesablauf, eine beruhigende Wirkung zu erzeugen.

### Wenn es zu Angst- und Unruhezuständen von Bewohnern mit einer psychischen Erkrankung kommt,

sollte, wo ärztlich verordnet, die Gabe der Bedarfsmedikation geprüft werden. Wenn eine Fachkraft aufgrund der Erfahrungen mit dem Bewohner erkennt, dass sich eine solche Episode ankündigt,

#### ... dann halten wir es für sinnvoll:

- durch ruhige und klare Ansprache Sicherheit zu vermitteln.
- durch einen kurzen Spaziergang Luft- und Raumveränderung zu schaffen.
- zu beobachten, durch welche frühen Verhaltensmuster sich eine solche Episode ankündigt.
- mit dem Arzt abzusprechen, ob eine frühere Gabe der Bedarfsmedikation möglich und sinnvoll ist.

### Wenn das Verhalten zum Sprachrohr wird...

Wir alle sind einzigartig und erleben die Welt auf unterschiedliche Art und Weise. So ist auch jedes Verhalten sinnvoll, auch wenn es für Außenstehende auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar ist. Wir stellen uns an dieser Stelle also die Frage: „Was möchte die Person durch ihr **auto- oder fremdaggessives Verhalten** zum Ausdruck bringen?“ Das Verhalten könnte z.B. den Wunsch nach Aufmerksamkeit zum Ausdruck bringen. Es könnte auch dazu dienen, schmerzhaft

Erinnerungen zu überlagern oder Stress abzubauen.

#### ... dann halten wir es für sinnvoll:

- die Perspektive zu wechseln. Wir versuchen, das Verhalten zu deuten und Erklärungen zu finden, die es möglich machen, passend zu antworten.<sup>3</sup> Folgende Fragen können hierfür hilfreich sein: Stört die Person vielleicht Abläufe oder Regeln wie starre Essenszeiten oder lange Wartezeiten? Wären körperliche Aktivität oder Bewegung angebracht, um die innere Anspannung zu lösen? Leidet sie unter dem Geräuschpegel im Raum? Könnte die Person Schmerzen haben? Was könnte zur Beruhigung beitragen?
- über Gewohnheiten, Vorlieben oder prägende Ereignisse aus der Lebensgeschichte Bescheid zu wissen. Erfahrungen zeigen, dass manchmal ganz einfache Dinge helfen: Sich der Person im Gespräch zuwenden, den Ärger oder die Gefühle – im Sinne der integrativen Validation – in Worte fassen, gemeinsam auf den Tisch hauen, um die Wut rauszulassen, ausnahmsweise auf das Waschen verzichten, einen kleinen Spaziergang einschieben und das Essen für später warmhalten oder heute einmal einen anderen Sitzplatz beim Essen einnehmen.

### Wenn im Zusammenleben jemand die Kontrolle verliert...

Es gibt Situationen, in der Mitarbeitende in der Begleitung unvermittelt gesteigerter Erregung, Wut, Zorn oder gar einem tätlichen Übergriff von Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind. Hier muss sofort gehandelt und deeskaliert werden.

#### ... dann halten wir es für sinnvoll:

- sich selbst und Andere schützen
- auf Abstand gehen, bei Gefahr im Verzug Hilfe holen, Notruf 112 absetzen (vgl. Kapitel „Begleitung bei Kontrollverlust“ und „Notwehr/Nothilfe“).

<sup>3</sup> Bieler, Sandra: „Wenn Patienten aggressiv werden“, in: Die Schwester Der Pfleger, Heft 1/2018, Mälzungen 2018, S. 22.

# Prävention in der Assistenz von Menschen mit herausforderndem Verhalten

Die Komplexität der Behinderung ergibt sich aus einem Zusammentreffen von kognitiver Beeinträchtigung, Wahrnehmungsstörungen und psychischer Symptomatik.

Da der Personenkreis nicht immer über ausreichende verbale Fähigkeiten verfügt, können Wünsche und Bedürfnisse meist nur unzureichend zum Ausdruck gebracht werden „[Sie] machen im Laufe ihres Lebens verstärkt Erfahrungen des Scheiterns.“<sup>4</sup> Gefühle von Enttäuschung, Frustration oder Ärger stauen sich auf und machen sich Luft durch Schreien, Toben, Zerstörung oder Angriffe. Die Folge: Negativ auffallendes Verhalten wird zum Bestandteil der Kommunikation zwischen dem Klienten und seiner Umwelt (Mitbewohner, Mitarbeitende). „Ihnen wird häufig die Rolle des Störers zugewiesen.“<sup>5</sup> Auf Klienten oder (neue) Mitarbeitende wirkt dies fremd, außergewöhnlich oder gar bedrohlich. In der Folge können immer häufiger Erregungszustände bis hin zu aggressiven Verhalten mit Kontrollverlust auftreten.

Mitarbeitende nehmen die Begleitung von Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten als berufliche Herausforderung an, indem sie

- fundiertes Wissen zu den Themen Kommunikation und Interaktion, Bindung und Traumatisierung erwerben und anwenden.
- eine Ausbildung zur Prävention von Kontrollverlust und Deeskalationstechniken absolvieren und diese laufend auffrischen. Im Fortbildungsprogramm der Stiftung Haus Lindenhof bieten wir Seminare auf der Basis von ProDeMa® an.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Fornefeld, Barbara: „Alle reden von Bildung für alle – Sind alle noch gemeint? Bildungsanspruch für Menschen mit komplexer Behinderung“, in: Musenberg, Oliver; Riegert Judith (Hrsg.) „Bildung und geistige Behinderung“, Oberhausen 2012, S. 262.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> ProDeMa® ist ein Stufenmodell zur Prävention und Deeskalation von Gewalt und Aggression im Gesundheits- und Sozialwesen.



## Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass sich folgende Maßnahmen günstig auf das soziale Miteinander von Menschen mit herausforderndem Verhalten auswirken:

- Der Grundsatz „Den Menschen dort abholen, wo er steht!“ bewährt sich in der Praxis, da häufig von einer Überforderung auszugehen ist.
- Die Tagesabläufe sind klar strukturiert und allen Mitbewohnern bekannt. Abläufe und Aufgaben sind gemeinsam vereinbart, werden visualisiert und im Alltag angekündigt.
- Abläufe und Aufgaben orientieren sich vorrangig an den Bedürfnissen der Bewohner.
- Wir bemühen uns um ein präsentares wohlwollendes Beziehungsangebot. Das Team sollte konstant mit Fachkräften besetzt sein. Damit kann Sicherheit und Orientierung vermittelt und dabei auch die Übernahme von Verantwortung durch den Bewohner gefördert und gefordert werden.
- Wir garantieren regelmäßig wiederkehrende Angebote der körperlichen Betätigung, z.B. spazieren gehen, kochen oder Aufgaben erledigen.
- Wir reduzieren bedarfsgerecht Reize in Abläufen, Räumlichkeiten und Strukturen, z.B. durch einen Zugang zu Rückzugsräumen, dem eigenen Zimmer, Balkon oder Garten.

## Selbststeuerung, Impulskontrolle und Begleitung bei Kontrollverlust

Die Entwicklung der Fähigkeit zur Selbststeuerung und Impulskontrolle ist für viele Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung von großer Bedeutung.

Entwicklungsbedingt können diese Fähigkeiten unterschiedlich ausgeprägt sein. Dort, wo sie kaum oder gering ausgeprägt sind, gilt es fachlich überzeugend zu agieren. Ein besonderes Augenmerk verdienen individuelle Ansätze, die uns fremd sind wie z.B. innere Spannungen durch das Sich-in-die-Hand-beißen zu bewältigen.

### Prävention

In der Heilpädagogik wird an dieser Stelle empfohlen, Anforderungen der Entwicklung angemessen anzupassen, Alternativen aufzuzeigen und neue Umgangsweisen einzuüben wie:

- Den Alltag durch Strukturen wie einen Tagesplan vorhersehbar machen
- Bei Übergängen motivierend unterstützen, z.B. ankündigen: „Wir gehen jetzt ins Bad!“
- Wahlmöglichkeiten geben: „Sollen wir zuerst den Müll wegtragen oder die Kleider aufräumen?“
- Anforderungen schrittweise stellen
- Zeit geben
- Die Situation unterbrechen.

Der Faktor Zeit spielt im Alltag der Begleitung von Menschen mit Behinderung eine wesentliche Rolle. Zwei Methoden sollen daher hier näher ausgeführt werden: die Auszeit und das Time-out.

### Die Auszeit

Jeder Mensch gönnt sich – mehr oder weniger bewusst gesetzt – Zeiten, mit denen er seinen Alltag oder seine Aktivitäten unterbricht. Es scheint ein Grundbedürfnis des Menschen zu sein, einen Rhythmus zwischen Anspannung (Aktivität) und Entspannung (Ruhe) zu finden. Ein Grundrhythmus ist das „wach sein“ am Tag und das „schlafen“ bei Nacht. Auch tagsüber sind wir nicht ununterbrochen aktiv. Wir gliedern unsere Tageszeit mehr oder weniger bewusst in Aktivitäts- und Ruhephasen oder Auszeiten. Diese Auszeiten helfen Menschen mentale oder körperliche Kräfte zu schonen, zu regenerieren oder auch Gedanken zu sortieren, um anstehende Aufgaben physisch und psychisch meistern zu können. Auszeiten verhindern Erschöpfungszustände, können aber auch einen wertvollen Beitrag leisten zur Prävention von Aggression, Konflikten, Eskalationen bis hin zu Gewalt im sozialen Miteinander.

Auch in der Begleitung von Menschen mit Behinderung nutzen wir eine ganze Palette von Auszeiten als pädagogisch motivierte Interventionsform. Eine Auszeit ist immer sorgfältig auf die Person und die jeweilige Situation angepasst.

### Das Time-out

Als Time-out verstehen wir das Verbringen einer Person gegen ihren Willen für eine bestimmte Zeit in einem separaten (reizarmen) verschlossenen Raum. Time-out ist eine freiheitsentziehende Maßnahme und in einem klar umschriebenen Rahmen rechtlich legitimiert. Das Verfahren wird in der Dienstanweisung „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ (FEM) geregelt.

Achtung: Time-out als Strafe in Erziehung, Begleitung oder Pflege ist rechtlich nicht zulässig und ethisch nicht vertretbar!



Das folgende Schema gibt einen Überblick über mögliche Interventionen zum Erwerb von Kompetenzen zur Selbststeuerung und damit zur Vermeidung von auffälligem Verhalten bis hin zum Kontrollverlust:



Anmerkung: die Stiftung Haus Lindenhof hat kein Angebot für Menschen, die eine geschlossene Unterbringung benötigen!

Abb. Selbststeuerung und Impulskontrolle lernen, Blaurock 2018

Individuell gewählte, gemeinsam geplante und eingeübte Auszeiten können in der Assistenz und Teilhabe von Menschen mit Unterstützungsbedarf einen wirkungsvollen Beitrag für ein würdiges Leben und ein gedeihliches Miteinander leisten. Die Grafik versucht, die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Auszeiten abzubilden. Zudem wird deutlich, dass die Intension des pädagogischen Eingreifens von links nach rechts zunimmt. Für unterschiedliche äußere und persönliche Situationen stehen also abgestufte Maßnahmen zur Verfügung, die gewählt werden können.

Der Aufenthalt in einem Time-out-Raum kann demnach zwei Qualitäten haben: Wird der Raum selbstverantwortet oder in Begleitung aufgesucht, kann er seine Signalwirkung zum Abbau von Erregung entfalten ohne den Charakter einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu bekommen. Wenn alle Mittel nicht wirken und die Person zu ihrem eigenen Schutz – aber gegen ihren Willen – im Time-out-Raum eingeschlossen werden muss, liegt im rechtlichen Sinne eine freiheitsentziehende Maßnahme vor. Diese ist immer das letzte Mittel der Wahl, wenn mildere Formen der Auszeit (noch) nicht greifen. Time-out wird in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen kontrovers diskutiert. Der Deutsche Ethikrat spricht an dieser Stelle von einem „wohltätigen Zwang“.<sup>7</sup> Handlungsleitend ist für uns der Schutz des betroffenen Klienten vor sich selbst. Dieses Schutzmotiv muss immer wieder auf seine Angemessenheit hin überprüft werden.

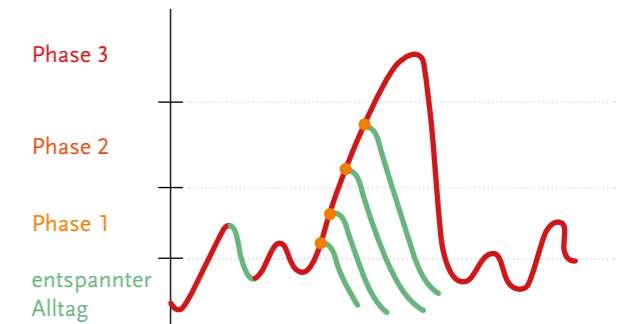
### Begleitung bei Kontrollverlust

Eine kleine Gruppe von Menschen mit komplexem Unterstützungs- und Teilhabebedarf verfügt aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht über geeignete Strategien, sich selbst und die eigenen Impulse angemessen zu steuern. Diese Menschen benötigen Hilfe von Fachkräften, die Alltagssituationen mit ihnen gemeinsam entwicklungsangemessen gestalten und sie zudem im Falle von drohendem Kontrollverlust souverän begleiten. Das in der folgenden Skizze aufgezeigte Ampelmodell zur Deeskalation beschreibt Phasen von Erregung und Anspannung, die bis hin zu einer Krise mit Kontrollverlust beobachtet werden können. Aus diesem Modell lassen sich vielfältige Möglichkeiten zur Intervention ableiten, immer mit dem Ziel, einen Ausstieg aus der Eskalationsspirale zu versuchen oder die Intensität der Eskalation zu mildern. Auf jeden Fall ist die Auseinandersetzung mit diesem Modell geeig-

<sup>7</sup> Deutscher Ethikrat: „Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung“, Berlin 2018, S. 27.

net, Lernprozesse bei allen Beteiligten in Gang zu setzen. Die Darstellung kann natürlich nicht das Erlernen mit Deeskalationstechniken, z.B. im Rahmen einer Fortbildung ersetzen, zeigt aber ein pragmatisches und ethisch fundiertes Vorgehen auf.

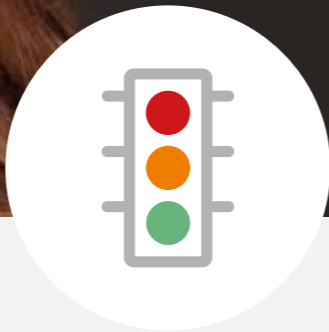
An dieser Stelle sollen ausdrücklich Situationen ausgenommen werden, die eine akute Gefährdung für Leib und Leben darstellen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Kapitel Notwehr und Nothilfe auf Seite 21.



Phase 1: Anzeichen von Erregung  
Phase 2: Die Anspannung setzt sich fort  
Phase 3: Kontrollverlust/Krise

Abb. Punkte zum Ausstieg aus einer Eskalation, Blaurock 2021.





## Ampelprogramm zur Deeskalation

### Prävention

- Reize entwicklungsangemessen dosieren
- Auf herausfordernde Situationen vorbereiten
- Anforderungen entwicklungsangemessen dosieren
- Mit kleinen Herausforderungen im Alltag umgehen lernen.

### Phase 1: Anzeichen von Erregung

Eine Person zeigt eine Anspannung wie Unruhe, genervt sein, Wut, Schreien. Im Team ist bekannt, dass die auslösende Situation immer wieder zu solchen Reaktionen führt. Der Person gelingt es meist, die Situation eigenständig oder mit kleinen pädagogischen Hilfen erfolgreich zu bewältigen.

Passende pädagogische Interventionen können sein:

- Beobachten: Auslösende Faktoren erkennen
- Vermitteln: Habe ich das richtig erkannt? Ich verstehe dich!
- Ablenken, aus der Situation herausgehen
- Möglichkeiten zum Stressabbau anbieten
- Anforderungen reduzieren.

### Phase 2: Die Anspannung setzt sich fort

In Situationen, die herausfordern, zeigt eine Person Zeichen von Aggression wie sich-in-die Hand beißen, Kleider zerreißen, lautes Beschimpfen oder Drohgebärden.

Die Person benötigt Begleitung, wenn die Freiheit und Sicherheit anderer beeinträchtigt wird und wenn erkennbar wird, dass die Selbstregulation zunehmend aussetzt.

Passende pädagogische Interventionen können sein:

- Keine Stärke demonstrieren, z.B. nicht auf eine Anforderung bestehen wie eine Aufgabe jetzt gleich erledigen zu müssen.
- Abstand halten, sich nicht direkt vor, sondern eher seitlich zur Person stellen
- Zuschauer bitten, sich aus der Situation zu entfernen
- Ruhig sprechen, nicht lauter werden, über Zeichen und Gesten kommunizieren
- Dem Gefühl einen Ausdruck geben: „Du wirst gerade wütend, weil...“
- Der Person Zeit lassen, die Kontrolle zurück zu gewinnen
- Möglichkeiten zum Stressabbau anbieten.

### Phase 3: Kontrollverlust, Krise

In Situationen, die überfordern, verliert die Person zunehmend die Kontrolle über das eigene Verhalten. Dies führt zu Toben, Schlagen, sich selbst verletzen, den Kopf gegen die Wand schlagen, andere an den Haaren ziehen.

Passende pädagogische Interventionen können sein:

- Sich rasch auf die Krise vorbereiten: weg von anderen Menschen und von wertvollen Gegenständen, beispielsweise:
  - a) Herausnehmen aus der Reizsituation, z.B.: Radio oder TV ausschalten, Tür schließen, um Geräusche draußen zu halten oder auch: gemeinsam einen (reizarmen) Time-out-Raum aufsuchen, wenn dieser für den Betroffenen eine erregungsreduzierende Signalwirkung entfaltet.
  - b) Andere Menschen entfernen sich aus der eskalierenden Situation.
  - c) Häufig richtet sich die Aggression gegen persönliche Dinge von hohem emotionalen Wert der Person selbst oder vertrauter Personen (selbst gemalte Bilder, Briefe, Souvenirs, Geschenke). Wenn es noch möglich ist, persönliche Dinge sichern oder entfernen.
- Eskalation gemeinsam mit der Person „in gefahrloser Kontaktform“<sup>8</sup> durchstehen, d.h. die Bezugsperson bleibt sichtbar und hörbar in dem Abstand, der gefahrlos möglich ist und vermittelt damit Schutz und Sicherheit.
- Wenn Festhalten nötig ist, um die Person vor Verletzungen oder Zerstörungen zu schützen, sollten Selbstverteidigungstechniken vorhanden sein.
- Sich selbst und Andere schützen.
- Auf Abstand gehen, bei Gefahr im Verzug Hilfe holen, Notruf 112 absetzen (vgl. Kapitel „Begleitung bei Kontrollverlust“ und „Notwehr/Nothilfe“).

### Zurück in die Selbstkontrolle

- Warten, Zeit lassen
- Durch ruhige Ansprache Orientierung geben
- Verbal und nonverbal zurück in den Alltag begleiten
- Ggfs. kleinere Verletzungen behandeln
- Bei Sachzerstörung gemeinsam aufräumen
- Durch Beantworten von Fragen Sicherheit und Orientierung zurückgewinnen
- Mit ausreichend zeitlichem Abstand: gemeinsam überlegen, was wir zukünftig anders machen können.

### Der Versuch zu verstehen als Basis zum Handeln<sup>9</sup>

Die Zeit nach der Krise sollte genutzt werden, neue Erkenntnisse zu gewinnen, Kompetenzen zu vermitteln und Möglichkeiten der Mitbestimmung zu finden.<sup>10</sup> Folgende Thesen sind hierbei handlungsleitend:

- Das Verhalten ist subjektiv sinnvoll.<sup>11</sup>
- Das Verhalten erfüllt eine Funktion.<sup>12</sup>
- Im Verhalten zeigt sich die Möglichkeit, die der betreffenden Person aktuell zur Verfügung steht, die Situation der Überforderung zu bewältigen.

Entscheidend für die Entwicklung von Mechanismen zur Selbststeuerung ist die Analyse von Reiz-Reaktions-Mustern: Pädagogische Interventionen als Reaktion auf ein Verhalten sind immer dann nützlich, wenn sie ein sozial angemessenes Verhalten verstärken.

Dokumentieren Sie bitte krisenhaft durchlaufene Situationen und reflektieren Sie diese im Team mit Kolleginnen. Beziehen Sie bitte das Fachreferat ein und informieren Sie Ihre Organisationsleitung.



<sup>8</sup> Elbing, Ulrich: „Nichts passiert aus heiterem Himmel...es sei denn, man kennt das Wetter nicht“, Dortmund 2014, S. 285.

<sup>9</sup> Häußler, Anne; Tuckermann, Antje; Kiwitt, Markus: „Wenn Verhalten zur Herausforderung wird“, Dortmund 2014, S. 70.

<sup>10</sup> ebd. S. 71. / <sup>11</sup> ebd. S. 70. / <sup>12</sup> ebd.

# Freiheitsentziehende Maßnahmen

Grundsätzlich wird in der Rechtsprechung zwischen **freiheitsbeschränkenden** und **freiheitsentziehenden** Maßnahmen unterschieden.

Eine **freiheitsbeschränkende** Maßnahme darf nur für kurze Zeit zur Vermeidung von Verletzungen angewendet werden. Sie dient z.B. der Sicherheit einer Person während eines Transportes, wenn in einem Fahrzeug der Gurt angelegt wird und entspricht damit einer gängigen Norm unserer Gesellschaft. Soweit dies möglich ist, wird dies mit der betreffenden Person kommuniziert und nachvollziehbar begründet. Beispielsweise wird der Person im Rollstuhl während eines Spaziergangs ein Gurt angelegt, damit der Mensch, den wir begleiten, nicht aus dem Rollstuhl gleitet. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um eine geringe Beeinträchtigung der Freiheit, die jedem Menschen zugemutet werden kann. Eine freiheitsbeschränkende Maßnahme bedarf keiner richterlichen Genehmigung.<sup>13</sup>

Eine **freiheitsentziehende** Maßnahme liegt dagegen vor, wenn eine Maßnahme gegen den (vermeintlichen) Willen eines Menschen und über einen längeren Zeitraum (wiederholt) durchgeführt wird und damit die Bewegungs-, Handlungs- und Entscheidungsfreiheit einer Person einschränkt. Die Abgrenzung ist fließend und nicht immer einfach. Steht nicht fest, ob ein Mensch einen Bewegungswillen hat, ist davon auszugehen, dass er diesen Willen noch besitzt. Bewegt sich eine Person sehr wenig, nicht gerne oder kann sich beispielsweise nur mit technischen Hilfen (z.B. Krücken) fortbewegen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie keinen Bewegungswillen hat.<sup>14</sup>

## Freiheitsentziehende Maßnahmen als letztes Mittel der Wahl

Vor allem, wenn es um gesundheitliche Risiken bei Menschen mit Unterstützungsbedarf geht, sind Mitarbeitende in der täglichen Begleitung gefordert. Das Spannungsfeld zwischen dem Grundrecht auf Freiheit der Person auf der einen – und dem Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen auf der anderen Seite – muss gründlich abgewogen werden. Wenn wir von einem Spannungsfeld reden, heißt das immer: es gibt nicht nur das eine oder das andere. Vielmehr sind Mitarbeitende gefragt, mildere Mittel zu suchen und zu finden, bevor über freiheitsentziehende Maßnahmen nachgedacht wird. Die betreffende Person selbst, Angehörige, das Team, Ärzte, Fach- oder Sozialdienste oder Hausleitung können hierbei wichtige Gesprächspartner sein und werden in die Entscheidungsprozesse einbezogen.

<sup>13</sup> vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des ersten Senats vom 8. März 2011 – 1 BvR 47/05, Rn. 1-33 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/03/rk20110308\\_1bvr004705.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/03/rk20110308_1bvr004705.html) (Aufruf 23.03.2021).

<sup>14</sup> vgl. Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, Pressemitteilung Nr. 62/2018 „Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung“, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-062.html> (Aufruf 23.03.2021).

<sup>15</sup> Ebd.



**Freiheitsentziehende Maßnahmen dienen ausschließlich dem Wohl des Betroffenen.** Sie schützen ihn selbst vor Gefahren für Leib und Leben. Sie sind immer das allerletzte Mittel der Wahl. Aber sie bleiben Zwang, „weil ein Akteur den Willen einer adressierten Person“<sup>15</sup> überwindet. Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen daher ausschließlich mit richterlicher Genehmigung angewandt werden.

## Achtung:

Freiheitsentziehende Maßnahmen können sich mittelbar auch entlastend auf das soziale Umfeld auswirken. Sie sind jedoch nicht zulässig zum Schutz Dritter oder zum Schutz von Dingen. In der Stiftung Haus Lindenhof können keine Menschen mit Behinderung begleitet werden, die wiederkehrend Leib und Leben Dritter gefährden.

Auch sogenannte Schutzmaßnahmen, die im Betreuungsalltag keiner richterlichen Genehmigung bedürfen und über einen längeren Zeitraum zur Anwendung kommen, behalten wir im Blick. Sie könnten die Freiheit der betreffenden Person auch bei fehlendem Bewegungswillen einschränken. Das Hochstellen der Bettseiten- teile oder das Feststellen der Bremsen am Rollstuhl im Wohnraum sind gut gemeint und sollen der Sicherheit des Betroffenen dienen. Es ist in dieser Konstellation aufmerksam zu prüfen, ob eine solche Maßnahme tatsächlich notwendig ist oder ob alternative Maßnahmen (z.B. Lagerhilfe zur Sturzsicherung) eingesetzt werden könnten.



## Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

- 1. Schutzmaßnahmen werden im Blick behalten**
  - Wäre die betreffende Person mit dieser Maßnahme einverstanden?
  - Ist die Schutzmaßnahme (z.B. Bettseitenteil hochstellen) in diesem Fall erforderlich?
- 2. Prävention vor dem Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen**
  - Alternative Möglichkeiten (s. Kapitel Prävention in der Assistenz von Menschen) sind geprüft.
- 3. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind fortlaufend geprüft**
  - Ist diese Maßnahme heute und in dieser Situation nach meiner Erfahrung erforderlich?
- 4. Genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen beenden oder fortschreiben, wenn sich Bedingungen ändern**
  - Verändert sich der Allgemeinzustand des Menschen, den wir begleiten, werden die Maßnahmen angemessen – unabhängig von der Genehmigung – reduziert, (Tür wird nicht mehr zugeschlossen, sondern nur noch zugezogen).
  - Wenn sich Alternativen auftun: z.B. eine Pflegefachkraft erhält von einer Angehörigen bei einem Besuch einen Tipp, der die freiheitsentziehende Maßnahme überflüssig macht.

## Unser oberstes Ziel:

**Wir wollen die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen in den Einrichtungen und Diensten der Stiftung Haus Lindenhof möglichst geringhalten.**



# Umgang mit Gewalt

Dieses Kapitel des Leitfadens möchte auf Formen von Aggression und Gewalt aufmerksam machen, die auch in unseren Häusern den Alltag beeinträchtigen könnten.

Aggression und Gewalt sind seltene aber aufgrund der Intensität bedeutende Ereignisse, die von Mitarbeitenden, Menschen mit Behinderung, aber auch von Besuchern ausgehen können. Ziel ist es, Mitarbeitende und Führungskräfte für Situationen zu sensibilisieren, von denen Gewalt und Aggression ausgehen könnten und Grenzen aufzuzeigen, die nicht überschritten werden dürfen. Es geht letztendlich um eine gemeinsame Haltung, die sich aus dem Leitbild für unsere Arbeit ergibt: Jeder Mensch ist, so wie er mir heute gegenübersteht, ein Geschöpf Gottes. Er ist gewollt und geliebt und in seiner Verantwortung seinem Nächsten gegenüber gefordert, diesem ebenso zu begegnen.

## Begriffsklärung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert **Gewalt** wie folgt: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, (...) der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“<sup>16</sup>

<sup>16</sup> WHO/Europa: „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“, Kopenhagen 2003, [https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO\\_summary\\_ge.pdf](https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf) (Aufruf 23.03.2021), S.6.

<sup>17</sup> Hirsch, Rolf D.: „Konflikte in Pflegebeziehungen: Eine Herausforderung für Pflegenden und die Gesellschaft“, in: Schürmann T. et al. (Hrsg.), *Alt und Jung*, Augsburg 2011, S. 140.

## Formen von Gewalt

Zur Einordnung des Begriffes Gewalt ist neben der graduellen Unterscheidung auch eine Betrachtung der Formen von Gewalt hilfreich. Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis auf die Tatsache, dass das Erleben von Gewalt subjektiv geprägt ist: Nicht jeder Betroffene erlebt die gleiche Handlung oder die gleiche Struktur als gravierenden Einschnitt in sein persönliches Lebensglück oder sein Recht auf Selbstbestimmung. Im Gespräch miteinander lässt sich deutlich machen, wo die Grenzen für jeden Einzelnen liegen, die es zu respektieren gilt.

Nach Johan Galtung<sup>17</sup> u.a. lassen sich folgende Formen von Gewalt ausmachen:

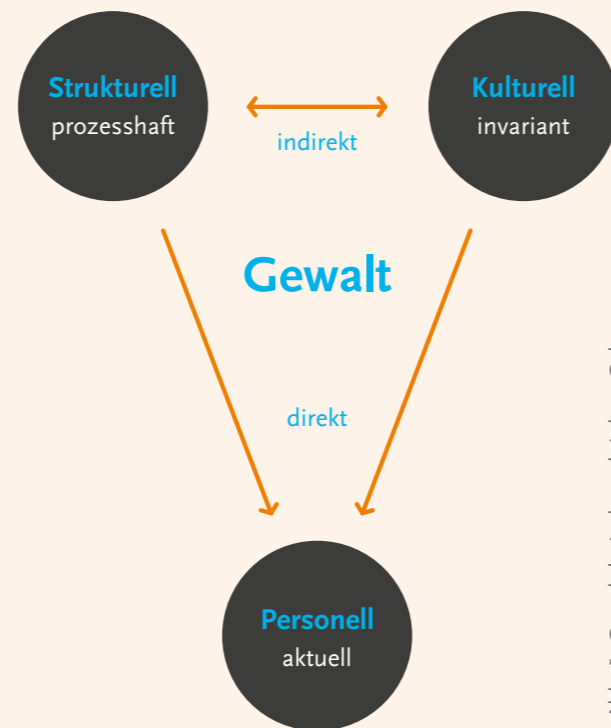


Abb. 1: Gewaltdreieck nach Johan Galtung



## Personelle (direkte) Gewalt

Eine Person übt durch eine bestimmte Tat oder durch das Unterlassen einer Handlung Gewalt aus. Hierzu zählen körperliche und psychische Gewalt, Einschränkungen des freien Willens, soziale Gewalt und Vernachlässigung. Die unterschiedlichen Arten von Gewalt stehen in Wechselwirkung zueinander. Täter und Opfer stehen häufig in Beziehung zueinander.

Formen könnten sein: anschreien, bloßstellen, bedrohen, sexuell belästigen, aber auch Medikamente vorenthalten oder überdosieren, Nahrung vorenthalten, vernachlässigen, isolieren.

## Strukturelle (indirekte) Gewalt

Sie beruht auf institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen, z.B. Größe oder Ausstattung von Räumen, die Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, auskömmliche Personalausstattung für Assistenz, Teilhabe und Pflege. Die Struktur nimmt also indirekt Einfluss auf grundlegende menschliche Bedürfnisse. Würden die strukturellen Bedingungen geändert, könnten Menschen autonomer und selbstbestimmter leben und arbeiten.

Auch die Hausordnung oder Gepflogenheiten im Ablauf eines Hauses können subjektiv als Übergriff in die persönliche Freiheit erlebt werden. Beispiele hierfür sind feste Essens- oder Besuchszeiten, die Einschränkung von Vorlieben wie das Verbot brennender Kerzen, oder das Verbot, Haustiere zu halten.

## Kulturelle Gewalt

Die Kultur einer Gesellschaft wird geprägt durch Wertvorstellungen und Weltanschauungen, Glaubenssätze und religiöse Überzeugungen. Wenn Menschen aufgrund besonderer Merkmale ausgegrenzt werden oder sich Personen aufgrund bestimmter Erfahrungen aus dem gesellschaftlichen Leben zurückziehen, sind das Folgen kultureller Gewalt. Konkret wird dies in folgenden Beispielen: Eine Person mit Unterstützungsbedarf möchte mit der Begründung „Da leben ja nur lauter Schwerbehinderte!“ nicht in eine Wohngemeinschaft einziehen. Ein Beschäftigter möchte nicht mehr zur Arbeit gehen, da der Chef ihn – so seine Aussage – nicht für voll nehme. Er würde häufig sagen: „Das kannst du nicht!“ und Arbeiten anderen Kollegen übertragen.



## Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

Es ist die Aufgabe jedes Einzelnen in der Stiftung Haus Lindenhof, persönliche Gewalt zu unterbinden.

Uns ist bewusst, dass die Gefahr struktureller Gewalt in Institutionen, Firmen, usw. dort steigt, wo ein (hierarchisches) Gefälle herrscht.

Führungskräfte prägen die Kultur einer Institution. Gleichzeitig sind es die Mitarbeitenden vor Ort, die Gepflogenheiten entwickeln und im Alltag nah am Menschen sind. Dies steht in enger Wechselwirkung zu den Vorstellungen, Zielen und Wünschen der Menschen, die wir begleiten.

Wir wollen unseren Slogan selbst bestimmt leben, aktiv umsetzen. Es gilt, persönliche Anteile zu erkennen und deren kulturprägende Wirkung im Gespräch miteinander zu reflektieren.

Dort, wo persönliche, strukturelle oder kulturelle Formen von Gewalt die Freiheit und Sicherheit gefährden, müssen Führungskräfte im Rahmen ihres Dienstauftrages – auch dienstrechtlich – einschreiten.

Wo ein Mangel an Ressourcen Gewalt begünstigt, machen wir das öffentlich. Mitarbeitende, die unter diesen unzureichenden Bedingungen arbeiten, werden besonders unterstützt. Sie werden vor allem darin gestärkt, mit der Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit umzugehen.

Als Stiftung und als Einzelne nehmen wir Einfluss auf das gesellschaftliche Klima. Wir treten ein für Menschenwürde, Selbstbestimmung und Respekt vor allen Menschen, ungeachtet ihrer Religion, Zugehörigkeit, Geschlecht oder Lebensart.

## Stufen von Gewalt

In der fachlichen Diskussion werden drei Stufen hin zu Gewalt unterschieden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe beschreibt drei Stufen hin zu Gewalt<sup>18</sup>, die einem respektvollen Miteinander entgegenstehen. Alle drei Stufen können strafrechtlich relevant sein. Daher ist es hilfreich, diese drei Eskalationsstufen der Gewalt in den Blick zu nehmen:

1. Grenzverletzung
2. Übergriff
3. Gewalt

Mithilfe einer fiktiven Alltagssituation in der Begleitung von Menschen soll die Steigerung von Stufe zu Stufe exemplarisch beschrieben werden:

Clara Sonne<sup>19</sup> leidet an einer Tetraplegie und kann ihre Hände, Arme und Beine durch den dauerhaft hohen Tonus nur langsam und mit großer Anstrengung ein wenig bewegen. Sie nutzt daher einen Rollstuhl. Für den Toilettengang hat sie folgende Begleitung vereinbart:

- Unterstützung beim Transfer vom Rollstuhl auf die Toilette.
- Haltebügel seitlich und vor der Toilette von der Wand absenken.
- Unterstützen, beide Hände um den Haltebügel zu legen, damit sie sich festhalten kann.
- Toilette verlassen, Türe anlehnen, in Sicht- und Hörweite warten bis sie um Unterstützung zum Beenden des Toilettengangs bittet.

<sup>18</sup> Bundesvereinigung Lebenshilfe: „Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern“, Marburg 2016, S. 14.

<sup>19</sup> Die Namen des Mitarbeiters und der Frau mit Unterstützungsbedarf sind frei erfunden.

<sup>20</sup> Bundesvereinigung Lebenshilfe, S. 15.



## Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unreflektierte Handlungen und meinen unbeabsichtigte Berührungen oder unbedachte Bemerkungen, die die Gefühle des Gegenübers verletzen.<sup>20</sup> Das Verhalten könnte ein Spektrum von unachtsamen bis hin zu fahrlässigen Handlungen umfassen. In der Begleitung von Menschen wird das Gebot der Anstandsregel „Das gehört sich nicht!“ überschritten:

### Am Beispiel von Clara Sonne:

Mitarbeiter Max Mare begleitet Frau Sonne beim Toilettengang. Während er ihre Hände um den Haltebügel legt, läutet im Dienstzimmer das Telefon.

Der Mitarbeiter unterbricht seine Tätigkeit und eilt mit den Worten davon: „Ich muss mal schnell ans Telefon. Ich komme gleich wieder!“ Dabei lässt er die Toilettentüre offenstehen.

## Für Mitarbeitende der Stiftung Haus Lindenhof gilt:

Wir reflektieren unser Verhalten in Bezug auf Grenzverletzungen und beraten uns gegenseitig. Wir ermutigen uns auch zu kritischen Rückfragen. Dies geschieht in gegenseitigem Respekt und mit Wertschätzung gegenüber dem Kollegen und dem Menschen mit Assistenzbedarf. Ideen und Beschwerden nehmen wir ernst und suchen gemeinsam nach einer guten Lösung.



## Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

### Erkennen:

Sich selbst achtsam wahrnehmen, kritisch reflektieren und im Team eine Kultur der kollegialen Beratung in Form eines offen und ehrlichen Dialoges führen. Handlungsleitend kann folgende Fragestellung sein: Möchte ich selbst so behandelt werden?

### Benennen:

Fragen an mich selbst richten: „Bin ich heute gestresst? Nervt mich daher das Verhalten?“ Den Kollegen fragen: „Was tust du gerade?“

### Tun:

- Mir selbst, dem Kollegen oder dem Menschen, den wir begleiten, eine kurze Auszeit gönnen (Kaffee-/Raucherpause, vor die Türe treten,...).
- Evtl. Arbeitstausch anbieten: „Komm, ich übernehme das heute für dich!“
- Ein klärendes Gespräch unter den Beteiligten führen.
- Kollegiale Beratung bzw. Gespräch mit dem Menschen, den wir begleiten suchen: „Lass uns in Ruhe darüber reden, lass uns im Team gemeinsam überlegen, welche Alternativen wir haben“.

<sup>21</sup> Ebd., S. 17.

## Übergriffe

Übergriffe werden dagegen nicht zufällig oder versehentlich verübt, sondern sind fachliches Fehlverhalten. Kennzeichen ist das bewusste Hinwegsetzen einer Person über vereinbarte Regeln. Der Hintergrund könnte auch ein kulturell bedingtes Fehlverhalten oder ein Verhalten aus einer psychischen Belastungssituation sein. Auch wenn Übergriffe dieser Art strafrechtlich nicht belangt werden könnten, werden diese in der Stiftung Haus Lindenhof einer dienstrechtlichen Prüfung zugeführt. Beispielsweise wenn ein verbales oder nonverbales Signal von Abwehr nicht beachtet wird, institutionelle Regeln (fahrlässig) nicht beachtet oder notwendige Pflegehandlungen nicht durchgeführt werden. Dies greift auch, wenn fachliche Standards nicht eingehalten werden<sup>21</sup>, etwa wenn im Assistenz-/Pflegeplan die biografischen Besonderheiten des Klienten nicht vermerkt werden.

### Am Beispiel von Clara Sonne:

Mitarbeiter Max Mare begleitet Frau Sonne beim Toilettengang. Der Transfer auf die Toilette ist geschafft, die Haltegriffe sind aber noch nicht abgesenkt und die Hände von Fr. Sonne umschließen noch nicht die Haltebügel. Da läutet im Dienstzimmer das Telefon. Der Mitarbeiter unterbricht seine Tätigkeit, schiebt rasch den Rollstuhl vor Fr. Sonne, vermeintlich um einem Sturz entgegenzuwirken und eilt mit den Worten davon: „Ich muss mal schnell ans Telefon. Ich komme gleich wieder!“ Zudem lässt er die Toilettentüre offenstehen.

## Für Mitarbeitende der Stiftung Haus Lindenhof gilt:

Wir alle haben einen Verhaltenskodex unterzeichnet, der richtungweisend für unsere Arbeit ist. Gewohnheiten, Abläufe und der Umgangston im Arbeitsalltag werden immer wieder auf den Prüfstand gestellt. Die Frage lautet: Ist unsere Arbeit an Freiheit und Selbstbestimmung ausgerichtet? Achten die Menschen, die wir begleiten die Würde und Autonomie von Mitarbeitenden oder Mitbewohnern? Wie gelingt es uns, aus Fehlern zu lernen?





## Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

### Erkennen:

Welche Handlung/Unterlassung befremdet mich?  
Woran erkenne ich konkret, dass es mehr ist als eine Grenzverletzung?

### Benennen:

Fragen an mich selbst richten: „Wo sind meine Grenzen in der Arbeit, die die Freiheit von pflegebedürftigen Personen oder Kollegen berühren könnten?“  
Den Kollegen oder den Menschen mit Behinderung ansprechen: „Ich finde das nicht ok!“

### Tun:

- Den Fehler für mich selbst reflektieren.
- Fragliche Situationen mit Dritten erörtern (Fachreferat, ethische Fallbesprechung, Organisationsleitung).
- Ausnahmesituationen aktenkundig machen und im Team reflektieren. Beteiligung durch Fachreferat, begleitenden Dienst oder Organisationsleitung prüfen.
- Die Organisationsleitung bewertet letztendlich die Situation. Fortgesetzte Übergriffe sind nicht mehr als Fehler zu bewerten, sondern stellen Gewalt dar.

## Gewalt

Unverrückbare Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer Menschen betroffen sind oder strafrechtliche Vorschriften greifen. Wenn Selbstbestimmung, Würde und Autonomie von Menschen durch Handlungen oder Unterlassungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden, ist von Gewalt zu sprechen.

### Am Beispiel von Clara Sonne:

Frau Sonne bittet Mitarbeiter Max Mare, sie auf die Toilette zu begleiten. Max Mare sitzt während einer kurzen Raucherpause auf dem Balkon und antwortet: „Ich habe jetzt keine Zeit!“ Nach fünf Minuten fragt Frau Sonne erneut nach. Hr. Mare entgegnet: „Lassen Sie mich endlich in Ruhe!“, schlägt die Balkontüre zu und sieht auf sein Telefon.

## Für Mitarbeitende der Stiftung Haus Lindenhof gilt:

Wir tolerieren keine Gewalt! Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit strafrechtlich relevantem Verhalten werden gemäß den geltenden Verfahren unverzüglich einer arbeitsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Verfolgung zugeführt, damit es zu keinen weiteren Gewalthandlungen kommen kann.

## Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

### Erkennen:

Strafrechtlich relevante Handlungen von Mitarbeitenden oder Menschen, die wir begleiten, gegenüber Mitbewohnern oder anderen Mitarbeitenden erkennen. Verhaltensveränderung wie verstört sein, Rückzug oder Verletzungen wahrnehmen, Hintergründe klären.

### Benennen:

Die Situation möglichst unterbrechen: „Halt, Stopp, so geht das nicht!“ ohne sich selbst zusätzlich in Gefahr zu bringen.

### Tun:

- Opfer schützen, dabei Selbstschutz nicht außer Acht lassen.
- Im Bedarfsfall nach Hilfe rufen.
- Verdachtsmomente unverzüglich dem Vorgesetzten anzeigen.
- Betrifft die Handlung Vorgesetzte, eine hierarchische Ebene höher informieren.



## Notwehr und Nothilfe

Es gibt – sehr selten – Situationen, in denen Menschen, die wir begleiten, andere Menschen mit Behinderung oder Mitarbeitende bedrohen.

Wenn Gefahr im Verzug ist oder eine aktuelle Gefährdung Dritter zu erkennen ist, sind Mitarbeitende gefordert, die Risiken möglichst rasch zu erfassen und diesen bereits im Vorfeld präventiv zu begegnen (vgl. Kap. Begleitung bei Kontrollverlust). In der konkreten Gefährdung sind Mitarbeitende in der Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit von Menschen einzuleiten. Solche Fälle regeln die sog. Notwehr- bzw. Nothilfeparagraphen §227 BGB und §32 StGB. Wenn eine erwachsene Person „eine andere schädigt oder akut gefährdet, dann darf kurzzeitig durch Nothilfe beziehungsweise Notwehr die Gefahr abgewendet werden“.<sup>22</sup>

Lässt sich die angreifende Person nicht beruhigen und/oder ist erkennbar, dass die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln abzuwenden ist, rufen Mitarbeitende unverzüglich die Polizei. Deren Aufgabe ist es, zu prüfen, ob die Sicherheit von Personen in Gefahr ist und ergreift je nach Bedarf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Dabei kann die Behörde auch prüfen, ob Freiheitsentzug für die betreffende Person wegen Fremdgefährdung anzuordnen ist. „Die länderspezifischen Gesetze regeln die sogenannte öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer geschlossenen Klinik oder geschlossenen Einrichtung. Zuständig ist das örtliche Ordnungsamt bzw. im Notfall die Polizei“.<sup>23</sup>



<sup>22</sup> Bessenich, Janina; Hinz, Thorsten: „Freiheitsentziehende Maßnahmen, Schutz und Freiheit – ein Widerspruch?“ CBP-Spezial Heft 9/Juli 2018, Berlin 2018, S. 6.

<sup>23</sup> Ebd.



## Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

1. **Körperferne Maßnahmen** sind den körpernahen Maßnahmen vorzuziehen (Zimmer verlassen statt Konfrontation).
2. **Um Hilfe rufen!** Sich selbst nicht zusätzlich in Gefahr bringen.
3. **Zu zweit oder dritt sind deutlich mildere Mittel zur Gefahrenabwehr denkbar** als wenn eine Person die Situation alleine meistern muss.
4. **Ausweichen**, Personen durch Wegbringen schützen.
5. **Abwehr des Angriffs** durch Anwendung von milderen bis gleichen Mitteln als die, die der Angreifer selbst wählt.
6. **Angreifer ruhigstellen** (ggfs. Notfallmedikation verabreichen, ärztliche Hilfe holen).

# Umgang mit Delinquenz bei Menschen, die wir begleiten

In seltenen Fällen leben Menschen mit Behinderung in Häusern und Wohngemeinschaften der Stiftung Haus Lindenhof, die rechtliche Grenzen überschreiten und damit Dritte der Gefahr für Leib und Leben aussetzen.

Wird durch die Justiz festgestellt, dass die Menschen, die wir begleiten aufgrund ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit nicht reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, gelten sie als schuldunfähig. In der Konsequenz bedeutet dies: die strafrechtliche Verfolgung wird eingestellt. Bei der Aufarbeitung von Vorkommnissen dieser Art kommt für uns herausfordernd dazu, dass die Ermittlungen bis hin zu einer rechtlichen Einordnung durch die Staatsanwaltschaft über Wochen und Monate andauern können. Es bleibt damit zuerst einmal Aufgabe des Bereichs Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung, dieser Situation angemessen Rechnung zu tragen.

Daraus ergeben sich bedeutende Fragestellungen für die verantwortlichen Leitungen und Fachkräfte vor Ort: Rechtfertigt das Verhalten die Kündigung des Wohn- und/oder Betreuungsvertrages? Was tun, wenn eine Kündigung nicht unmittelbar wirkt, da Wohnraum und Assistenzleistung in einem Vertrag gekoppelt sind? Wie gelingt wirksamer Opferschutz? Wie gelingt es bei (vorübergehendem) Verbleib in der Einrichtung, die begangene Tat angemessen mit Konsequenzen zu belegen, damit solche Taten in Zukunft unterbunden werden und ein Lernprozess hin zu einem höheren Maß an Einsicht befördert werden kann? Gibt es Anzeichen, die auf eine bevorstehende strafbare Tat hinweisen? Welche Interventionen sind geeignet, das Handeln der Person zu kontrollieren und von außen sicher zu steuern? Welche äußeren Bedingungen müssen gegeben sein, um das Risiko einer Gefährdung Dritter zu mindern?



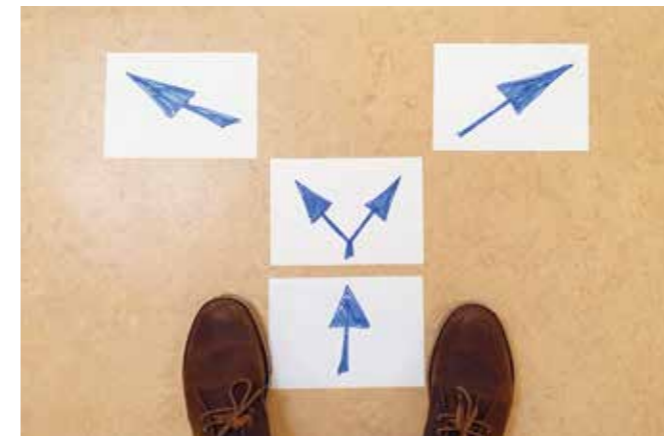
Für unser konkretes Handeln bedeutet dies:

- 1. Verantwortlich für die Steuerung eines solchen Prozesses** ist immer die Organisationsleitung. Nach dem Vier-Augen-Prinzip bindet sie die nächsthöhere Vorgesetztenebene mit ein.
- 2. Auch hier gilt:** Straftaten werden immer zur Anzeige gebracht – auch im Wiederholungsfall. Im Wiederholungsfall hat es sich bewährt, dass Führungskräfte mit der ermittelnden Behörde (Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft) die Gesamtsituation grundsätzlich erörtern. Wird Gefahr für die öffentliche Ordnung erkennbar, hat die Ortspolizeibehörde die Verantwortung über weitergehende Maßnahmen zu entscheiden. Dies kann bis hin zu einer Sicherungsverwahrung (geschlossene Unterbringung) führen.
- 3. Sofortmaßnahmen zum Opferschutz** sind vorrangig.
  - Das Opfer darf sich nicht durch die Nähe des Täters verängstigt oder bedroht fühlen.
- 4. Maßnahmen einleiten**, die geeignet sind, weitere Straftaten zu vermeiden:
  - ordentliche/fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses, ggfs. auch Vermittlung in eine andere passende Hilfeform (Zuweisung eines Schlafplatzes in der Obdachlosenhilfe,...).
  - Überprüfung des Hilfebedarfs und ggfs. Anpassung der Leistungen.
  - Auflagen für das Zusammenleben im Haus wie Betretungsverbot bestimmter Bereiche, Kontaktverbot im Haus.
  - Auflagen aus fachlich-ethischer Sicht (Verpflichtung zum Beratungsgespräch, Selbsthilfegruppe, soziale Auflagen, Auflagen i.S. einer Wiedergutmachung, Festlegen von Fristen für Maßnahmen,...).
- 5. Maßnahmen zur Befriedung des Systems:** Kommunikation im Haus, zu Betroffenen oder mittelbar Beteiligten. Wenn Presse und/oder Öffentlichkeit tangiert sind, bitte Abläufe und Verantwortlichkeiten im Krisenmanagement (QM, Intranet) beachten.
- 6. Führungskräfte und Mitarbeitende erarbeiten mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung „Aggression und Kontrollverlust“** (Intranet) Maßnahmen und setzen diese um.

# Psychohygiene und Qualifizierung

Mitarbeitende in der Stiftung Haus Lindenhof arbeiten mit dem Wissen, in ihrem Dienstvorgesetzten eine vertrauensvolle Ansprechperson für herausfordernde Ereignisse zu haben.

Sie informieren ihre Dienstvorgesetzten über außergewöhnliche Vorkommnisse, damit diese, wenn notwendig, rasch steuernd eingreifen können. Leitfäden und Dienstanweisungen sind bekannt und werden in der Praxis angewendet. Mitarbeitende und Führungskräfte legen Wert auf ihre fachliche Weiterentwicklung. Fort- und Weiterbildung sind Thema in den Mitarbeiterentwicklungsgesprächen.



**Beratung durch das Fachreferat Heilpädagogik:**

Frühzeitige Anfragen zur fachlichen Beratung und Begleitung in herausfordernden Prozessen erhalten Sie beim Fachreferat Heilpädagogik. Dort werden auch externe Fachleute für spezielle Themen vermittelt.

**Krisenintervention durch das Fachreferat Heilpädagogik:**

Bei krisenhaften Entwicklungen und zur Krisenintervention stehen Ihnen die Kollegen mobil mit Rat und Tat zur Seite.

**Seelsorgerliche Begleitung in Krisen:**

Für die Begleitung und Unterstützung durch einen Seelsorger nehmen Sie bitte Kontakt mit der Stabsstelle Pastoraltheologie auf.

**Fachgespräche:**

Mitarbeitende im Bereich Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung nutzen die Veranstaltungen als Forum für den Erfahrungsaustausch und zur Überprüfung sowie zur Optimierung persönlicher Praxis, struktureller Vorgaben oder kultureller Einflüsse.

**Supervision:**

Mitarbeitende in einer Heilpädagogischen Wohngemeinschaft oder im Langzeitintensiv betreuten Wohnen erhalten regelmäßig Teamsupervision. Bei Bedarf haben alle Mitarbeitende und Teams die Möglichkeit, externe Supervision über ihre Vorgesetzten zu beantragen.

**Deeskalationstraining nach ProDeMa®:**

Für Mitarbeitende und Ehrenamtliche werden jährlich im Fortbildungsprogramm der Stiftung Trainings angeboten. Die Teilnahme ist kostenfrei.

**Beratung durch einen Deeskalationstrainer ProDeMa®:**

Bei Fragen können Teams oder interessierte Personen Kontakt mit dem Deeskalationstrainer im Verbund Wohnen aufnehmen. Mit ihm können sie auch konkrete Situationen durchspielen und Maßnahmen einüben.

**Fortbildungen für Ihre persönliche und fachliche Weiterentwicklung:**

Das Jahresprogramm der Stiftung findet sich im Internet oder in Broschüren. Es werden regelmäßig Veranstaltungen rund um das Thema Freiheit und Sicherheit angeboten. Diese sind für Mitarbeitende und Ehrenamtliche der Stiftung kostenfrei. Der Besuch externer Fortbildungen wird gemäß den geltenden Richtlinien gefördert.

**Ethische Fallbesprechung:**

Mitarbeitende mit einer Weiterbildung zum Ethikmoderator können stiftungsweit angefragt werden, prekäre Konstellationen in der Begleitung zu moderieren. Anfragen können über Dienstvorgesetzte oder das Fachreferat Heilpädagogik gestellt werden.

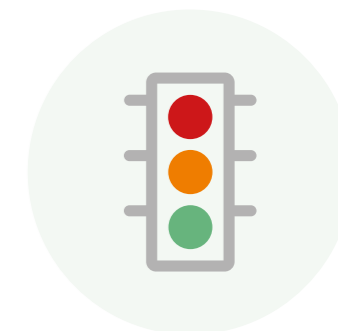
# Ausblick

An dieser Stelle ist es uns wichtig festzuhalten, dass es auch in dieser Orientierungshilfe nicht für jede prekäre Situation ein fertiges Rezept gibt. Unser fachliches Handeln hat mit Kompromissen im Alltag zu tun. Bei der Abwägung zwischen Freiheits- und Sicherheitsbedürfnissen gelingt nicht immer die beste Lösung. Oft macht auch die zweitbeste Lösung Sinn. Ein „gut genug“ ist manchmal besser als ein verpasstes Optimum.

Das Anliegen dieses Leitfadens ist dann erfüllt, wenn er dazu einlädt, sich den besonderen Herausforderungen zu stellen, Spannungen sensibel wahrzunehmen, Lösungswege miteinander abzuwägen, gemeinsam zu entscheiden und dann für alle Beteiligten entschlossen und klar zu handeln.



## Ampel zur Deeskalation



Wie kann es gelingen, aus einer angespannten sich zuspitzenden Situation auszusteigen?

### Anzeichen von Erregung



Sehen:  
Unruhe, Ärger, Wut, Schreien



Nachdenken:

- Was ist vermutlich der Auslöser für dieses Verhalten?
- Was möchte die Person mit ihrem Verhalten sagen oder erreichen?



Was tun?

- Das tun, was sich in solchen Situationen bewährt hat
- Zeit geben, sich zu fangen
- Ablenken, aus der Situation herausgehen
- Nicht in einen Kampf einsteigen
- Anforderungen reduzieren
- Möglichkeiten zum Stressabbau anbieten

### Die Anspannung nimmt zu



Sehen:  
Aggression wie: sich in die Hand beißen, Kleider zerreißen,...



Nachdenken:

- Was möchte die Person mit ihrem Verhalten sagen oder erreichen?
- Gespräch mit Kolleg/-innen, diensthabende Fachkraft um Rat fragen



Was tun?

- Keine Stärke demonstrieren, z. B. über Körpersprache: Abstand halten, Nachgeben, nicht auf etwas bestehen
- Unaufgeregter Umgang, ruhig sprechen, selbst ruhig bleiben, abwarten
- Ablenken/Umlenken z. B. mit einem anderen über etwas sprechen, das die Aufregung mildern kann
- Rollentausch: ein anderer Mitarbeiter übernimmt

### Die Krise tritt ein:



Sehen:  
Toben, schlagen, sich selbst oder Andere verletzen



Was tun?

- Ruhe bewahren, Provokation vermeiden
- Auf Abstand gehen
- Herausnehmen aus überfordernden Situationen
- Isolation (reizarmer Raum, Time-out-Raum...)



Notwehr und Nothilfe leisten

1. Sich selbst und Andere schützen, Verletzungen vermeiden
2. Unbeteiligte (falls möglich Gegenstände) aus dem Gefahrenbereich bringen
3. Fachkraft zu Hilfe holen, 112 Notruf absetzen

Jede Situation bietet die Chance darüber nachzudenken, was wir zukünftig anders machen könnten. Bitte dokumentieren Sie Situationen und reflektieren Sie diese im Team mit Kolleg/-innen.

**ROT: Bitte melden Sie alle Notfälle beim Fachreferat.**



## Literaturverzeichnis

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: „Prävention von Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte“, Hamburg 2018.

Bessenich, Janina; Hinz, Thorsten: „Freiheitsentziehende Maßnahmen, Schutz und Freiheit – ein Widerspruch?“ CBP-Spezial Heft 9/Juli 2018, Berlin 2018.

Bieler, Sandra: „Wenn Patienten aggressiv werden“, in: Die Schwester Der Pfleger, Heft 1/2018, Melzungen 2018.

Bundesvereinigung Lebenshilfe: „Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern“, Marburg 2016.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des ersten Senats vom 8.März 2011 – 1 BvR 47/05, Rn. 1-33 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/03/rk20110308\\_1bvr004705.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/03/rk20110308_1bvr004705.html) (Aufruf 23.03.2021).

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, Pressemitteilung Nr. 62/2018 „Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung“, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-062.html> (Aufruf 23.03.2021).

Deutscher Ethikrat: „Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung“, Berlin 2018.

Die Bibel – Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, Stuttgart 1998.

Elbing, Ulrich: „Nichts passiert aus heiterem Himmel...es sei denn, man kennt das Wetter nicht“, Dortmund 2014.

Fornefeld, Barbara: „Alle reden von Bildung für alle – Sind alle noch gemeint? Bildungsanspruch für Menschen mit Komplexer Behinderung“, in: Musenberg, Oliver; Riegert Judith (Hrsg.) „Bildung und geistige Behinderung“, Oberhausen 2012.

Häußler, Anne; Tuckermann, Antje; Kiwitt, Markus: „Wenn Verhalten zur Herausforderung wird“, Dortmund 2014.

Hirsch, Rolf D.: „Konflikte in Pflegebeziehungen: Eine Herausforderung für Pflegende und die Gesellschaft“, in: Schürmann T. et.al. (Hrsg.), Alt und Jung, Augsburg 2011.

Volmer, Jan: „Taktvolle Nähe – vom Finden des angemessenen Abstands in pädagogischen Beziehungen“, Gießen 2019.

WHO/Europa: „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“, Kopenhagen 2003, [https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO\\_summary\\_ge.pdf](https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf) (Aufruf 23.03.2021).